

**Dienstanweisung**  
**über die Durchführung von Kontrollmaßnahmen**  
**beim Betreten des Amtsgerichts Köpenick**

(Kontrollordnung)

vom 06. Dezember 2022

Amtsgericht Köpenick

**I. Allgemeines**

**II. Zuständigkeit für die Eingangskontrollen**

**III. Art und Umfang der Kontrollen**

1. Generelle Regelungen
2. Regelung von Sonderfällen
3. Mitarbeiter diplomatischer Vertretungen
4. Mitarbeiter von Dienstleistungsunternehmen

**IV. Verbotsbestimmungen**

1. Verbotene Gegenständen
2. Aufbewahrung
3. Polizeiliche Überprüfung

**V. Inkrafttreten**

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

## **I. Allgemeines**

Ziel dieser Kontrollordnung ist es, die Art und den Umfang der Zutrittskontrollen beim Aufsuchen des Amtsgerichts Köpenick zu regeln. Sie gilt für alle Besucher/-innen des Gerichtsgebäudes mit Ausnahme der Mitarbeitenden des Amtsgerichts Köpenick (sofern diese bekannt sind oder sich ausweisen können), d. h. zum Beispiel für rechtsuchendes Publikum, Angehörige rechtsberatender Berufe, Zeugen und Sachverständige, Mitarbeitende von im Gerichtsgebäude tätigen Firmen.

## **II. Zuständigkeit für die Eingangskontrollen**

Die Eingangskontrollen sind eigenverantwortlich durch die Justizwachtmeister/-innen des Amtsgerichts Köpenick beim Betreten des Gebäudes durchzuführen.

## **III. Art und Umfang der Kontrollen**

### **1. Generelle Regelungen**

(1) Die Wachtmeister/-innen sind berechtigt, alle Besucher/-innen (einschließlich Verfahrensbeteiligte) hinsichtlich deren Identität und ihrer mitgeführten Sachen (insbesondere gefährliche und nach Abschnitt IV der Kontrollordnung verbotene Gegenstände) zu kontrollieren.

(2) Zur Personenfeststellung sind neben dem Personalausweis auch sonstige behördliche Dokumente mit Lichtbild (z. Bsp. Reisepässe, Führerscheine, Schwerbehindertenausweise, Aufenthaltstitel) geeignet. Dabei kann es sich auch um abgelaufene Personaldokumente oder Personaldokumente anderer Staaten handeln, sofern Person und Lichtbild übereinstimmen und die Identifikation des Besuchers möglich ist.

Lichtbildausweise von Vereinen, Organisationen o.ä. (z. Bsp. Zeitkarten der BVG, Ausweise des Roten Kreuzes usw.) sind nicht zur Identifikation geeignet.

(3) Personen, die sich nicht ausweisen können, haben über den Grund ihres Besuches Auskunft zu geben. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. kein Grund für das Betreten des Dienstgebäudes, unangemessenes Verhalten, Verweigerung der Personenkontrolle) kann der Zutritt zum Dienstgebäude verweigert werden.

(4) Taschen und Behältnisse sind im Beisein der zu kontrollierenden Person einzusehen.

Der Inhalt ist auf Waffen, sonstige gefährliche und nach Abschnitt IV der Kontrollordnung verbotene Gegenstände zu überprüfen. Erforderlichenfalls, insbesondere wenn der Inhalt von Taschen und Behältnissen nicht vollständig eingesehen werden kann, sind die Besucher aufzufordern, den Eingriff in das Behältnis zu gestatten oder den Inhalt auf dem Kontrolltisch auszubreiten.

- (5) Die Besucher sollen grundsätzlich bei Betreten des Gebäudes die Torsonde passieren. Im Falle einer dabei ausgelösten akustischen oder optischen Warnmeldung ist weiter wie folgt zu verfahren:

Die Bekleidung ist im Allgemeinen mit einer Handsonde abzusuchen, erforderlichenfalls auch abzutasten. Bei begründetem Anlass (Signalton der Handsonde) ist entweder der/die Betroffene mit seiner Zustimmung an entsprechender Stelle abzutasten oder (erforderlichenfalls auch zusätzlich) das Vorzeigen des Tascheninhalts bzw. des entsprechenden Gegenstandes zu verlangen. Bei weiblichen Personen erfolgt das Abtasten der Bekleidung grundsätzlich nur durch die dafür eingesetzte Kontrollbeamtin.

**Personen mit Herzschrittmachern dürfen nicht unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel kontrolliert werden.**

- (6) Auch Personen, die einen Dienstaussweis oder ähnliches besitzen (z.B. Rechtsanwält/e/-innen, Referendare, Auszubildende, Gerichtshelfer/-innen, Sachverständige, Dolmetscher/-innen), können nach Ermessen der Wachtmeister den Kontrollen gemäß Ziffern 1 bis 5 unterzogen werden.
- (7) Personen, die sich weigern, sich den Kontrollmaßnahmen zu unterziehen, sind - soweit erforderlich mit Unterstützung der Polizei - aus dem Gebäude zu verweisen. Handelt es sich dabei um Verfahrensbeteiligte, die Ladungen oder dergleichen vorweisen, sind zuvor nach Möglichkeit ihre Namen und das Aktenzeichen des Verfahrens festzustellen. Die Leiterin/Der Leiter der Wachtmeisterei unterrichtet die in der Ladung angegebene Geschäftsstelle bzw. den/die Richter/in.
- (8) Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Verwaltungsabteilung zu melden. Auseinandersetzungen mit den Besuchern sind zu vermeiden. Beschwerdeführer/-innen sollen grundsätzlich dahingehend belehrt werden, dass Beschwerden nur schriftlich von der Behördenleitung entgegengenommen werden.

Im Übrigen werden die Kontrollbeamten/-innen angewiesen, Personen, bei denen die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen zu Schwierigkeiten führt, namhaft zu machen.

## **2. Regelung von Sonderfällen**

- (1) Angehörige von Sicherheitsbehörden (Polizei, Feuerwehr und ähnliche) sind soweit sie sich im Einsatz befinden (Fahndung, Vorführung, Rettung oder Ähnliches) nach Legitimation durch Vorzeigen eines mit Lichtbild versehenen Dienstaussweises von weiteren Eingangskontrollen auszunehmen. Das Mitführen von Dienstwaffen ist in diesen Fällen gestattet.
- (2) Personen der in Absatz 1 genannten Behörden, die in Dienstkleidung in eigener Sache im Gebäude erscheinen, ist das Mitführen von Dienstwaffen ausnahmslos untersagt. Sie unterliegen den Bestimmungen nach Abschnitt III Nr. 1.

## **3. Mitarbeitende diplomatischer Vertretungen**

Angehörige ausländischer Vertretungen (diplomatischer und konsularischer Dienst), die das Dienstgebäude betreten wollen und sich durch Vorzeigen eines Diplomatenpasses ausweisen, sind grundsätzlich von den Eingangskontrollen auszunehmen.

## **4. Mitarbeiter von Dienstleistungsunternehmen**

- (1) Mitarbeitende von Dienstleistungsunternehmen (Handwerker/-innen und Lieferant/en/-innen), die im Vorfeld gegenüber der Verwaltung durch ihre Firmen namentlich benannt wurden, ist nach Identitätsfeststellung in der Regel ohne weitere Kontrollmaßnahmen der Zutritt zu gewähren.
- (2) Bei Angehörigen von Postdienstleistungsunternehmen kann, sofern diese von Person bekannt sind, ebenfalls von Kontrollmaßnahmen abgesehen werden.

## **IV. Verbotbestimmungen**

### **1. Verbotene Gegenstände**

Das Betreten des Gebäudes mit **Waffen** (Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen und gemeingefährlichen Gegenständen, wie z.B. Explosionskörper, Sprengstoff u.ä.) gemäß § 1 WaffG (in der jeweils geltenden Fassung), **gefährlichen Gegenständen**, (z.B. Messer, die nicht dem Waffengesetz unterliegen, Scheren, Werkzeuge, Knüppel, oder ggf. auch große Stockschirme, Blasrohre, Gaspatronen, Reizgase aller Art, potentiell gefährliche Sportgeräte, wie z.B. Baseball-Schläger, Speere, usw.) und **Attrappen von Waffen** ist untersagt.

Die Mitnahme von Bild-, Ton- und Datenaufzeichnungsgeräten ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind lediglich Mobiltelefone. Die Wachtmeister/innen haben die Besucher/-innen jedoch darauf hinzuweisen, dass die Herstellung von Bild-, Ton- oder Datenaufzeichnungen ohne vorherige Genehmigung der Geschäftsleitung untersagt ist. Unberührt hiervon bleibt die Entscheidungsbefugnis der Richterin/des Richters im Sitzungssaal.

### **2. Aufbewahrung**

- (1) Verbotene Gegenstände müssen bei dem/der Wachtmeister/-in gegen eine unterschriebene Quittung zur Aufbewahrung abgegeben werden. Eine Durchschrift der Quittung wird zurückbehalten. Auf dieser wird bei Rückgabe des Gegenstandes der Erhalt durch den/die Eigentümer-in mit Unterschrift bestätigt (vgl. Muster Anlagen 1 und 2).
- (2) Die in Verwahrung genommenen Gegenstände sind während der vorübergehenden Verwahrung unter ständiger Aufsicht zu halten.
- (3) Nicht abgeholte Gegenstände sind wie Fundsachen zu behandeln und am nächsten Arbeitstag an die Verwaltungsregistratur abzugeben.

### **3. Polizeiliche Überprüfung**

Soweit ein eine Waffe im Sinne der §§ 1 und 42a WaffG mit sich führender Besucher/-innen sich nicht durch Vorlage eines gültigen Personaldokumentes sowie eines zur

Führung dieser Waffe berechtigenden Dokumentes ausweisen kann oder sich weigert, diese Dokumente vorzulegen, ist die Waffe einzubehalten und soweit möglich unverzüglich die Polizei (Abschnitt 36, Telefon: 4664-336701 oder Notruf: 110) hinzuzuziehen (§ 21 ASOG). Bestätigt die Polizei, dass der/die Besitzer/-in der Waffe nicht zu deren Führung berechtigt ist, ist diese Waffe der Polizei gegen Quittung zu übergeben (vgl. Muster Anlagen 3 und 4). In allen anderen Fällen ist, sofern diese Gegenstände nicht zurückgegeben werden können, nach Abschnitt IV Ziffer 2 Abschnitt 3 zu verfahren.

### **III. Schlussbestimmungen**

Diese Dienstanweisung tritt am 06.12.2022 in Kraft und mit Ablauf des 05.12.2027 außer Kraft.

12555 Berlin, 11.04.2023

Der Präsident des Amtsgerichts Köpenick

*gez. Lübke*